Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Steineund Erdenindustrie

SEIVerfMAusbV 2004

Ausfertigungsdatum: 09.02.2004

Vollzitat:

"Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Steineund Erdenindustrie vom 9. Februar 2004 (BGBI. I S. 180)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 8.2004 +++)

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

- 1. Baustoffe,
- 2. Transportbeton,
- 3. Gipsplatten oder Faserzement,
- 4. Kalksandsteine oder Porenbeton,
- 5. vorgefertigte Betonerzeugnisse,
- 6. Asphalttechnik

gewählt werden.

§ 3 Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- 4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- 5. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,
- 6. Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung,

- 7. Instandhalten von Werkzeugen,
- 8. Erschließungs-, Gewinnungs- und Fördertechniken von Rohstoffen,
- 9. Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten,
- 10. Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik,
- 11. Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- 12. Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen,
- 13. Verfahrensabläufe,
- 14. Produktions- und Prozesssteuerung,
- 15. Instandhalten von Maschinen und Anlagen,
- 16. Lagern und Entsorgen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. in der Fachrichtung Baustoffe:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Brenn- und Veredelungsprozessen,
 - e) Abfüllen, Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Baustoffen;
- 2. in der Fachrichtung Transportbeton:
 - a) Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten,
 - b) Herstellen von Transportbeton,
 - c) Herstellen von Werkfrischmörtel,
 - d) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - e) Wiederaufbereiten von Restbeton und Restmörtel:
- 3. in der Fachrichtung Gipsplatten oder Faserzement:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen,
 - e) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von Gipsplatten oder Faserzement;
- 4. in der Fachrichtung Kalksandsteine oder Porenbeton:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,
 - c) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
 - d) Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen,
 - e) Versandvorbereiten und Verladen von Kalksandsteinen oder Porenbeton;
- 5. in der Fachrichtung vorgefertigte Betonerzeugnisse:
 - a) Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung,
 - b) Qualitätssicherung,
 - c) Probenahme und Probenanalyse,
 - d) Instandsetzen von Maschinen und Anlagen,

- e) Herstellen unterschiedlicher Betonsorten,
- f) Herstellen und Prüfen von vorgefertigten Betonerzeugnissen,
- g) Vorbereiten des Versandes und Verladen vorgefertigter Betonerzeugnisse;
- 6. in der Fachrichtung Asphalttechnik:
 - a) Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten,
 - b) Herstellen von Walzasphalt und von Gussasphalt,
 - c) Einbauen von Walzasphalt und von Gussasphalt,
 - d) Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

§ 4 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5 Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6 Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Abschnitt I der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter den laufenden Nummern 10 bis 12 und 16 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens zwei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Prüfungsstück:
 Anfertigen einer mechanischen Baugruppe durch manuelles und maschinelles Spanen, Kaltumformen und Fügen einschließlich Erstellen eines Arbeitsplanes sowie eines Prüfprotokolls;
- 2. als Arbeitsproben:
 - a) Herstellen einer mechanischen Verbindung,
 - b) Aufbau einer steuerungstechnischen Baugruppe und Funktionsprüfung.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- 1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
- 2. Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen,

- 3. berufsbezogene Berechnungen,
- 4. Vorkommen, Eigenschaften und Verwendung von Rohstoffen,
- 5. Verfahren der Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- 6. Maschinen und Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Rohstoffen,
- 7. Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung unter Beachtung fachrichtungsspezifischer Besonderheiten in insgesamt höchstens sechs Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. als Prüfungsstück:
 - Herstellen einer Baugruppe mit elektropneumatischen oder elektrohydraulischen und elektrotechnischen Steuerungselementen einschließlich Funktionsprüfung oder Herstellen eines fachrichtungsspezifischen Produktes nach Vorgabe;
- 2. als Arbeitsproben:
 - a) Einstellen oder Inbetriebnehmen einer automatisierten oder teilautomatischen Fertigungsanlage oder eines Anlagenteils,
 - b) Instandsetzen einer mechanischen Baugruppe,
 - c) Probenehmen, Prüfen und Analysieren einschließlich Dokumentieren,
 - d) Fehlersuche.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 40 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) in der Fachrichtung Baustoffe:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Zement, Kalk/Dolomit und Gips,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen für Baustoffe,
 - dd) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen der Baustoffproduktion,
 - ee) Prüftechniken und Analyseverfahren von Zement, Kalk/Dolomit und Gips,
 - ff) Abfüllen, Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
 - b) in der Fachrichtung Transportbeton:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Transportbeton und Werkfrischmörtel,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Mischanlagen,
 - dd) Aufbau und Wirkungsweise von Mischanlagen,
 - ee) Prüftechniken und Analyseverfahren von Frischbeton und Werkfrischmörtel,
 - ff) Disponieren von Ausgangsstoffen und Lieferungen;
 - c) in der Fachrichtung Gipsplatten oder Faserzement:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,

- bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Gipsplatten und Faserzement,
- cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen für Gipsplatten und Faserzement,
- dd) Verfahrenstechnik und Stoffumwandlungen bei der Herstellung von Gipsplatten und Faserzement,
- ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen für die Gipsplatten- und Faserzementproduktion,
- ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Gipsplatten und Faserzementprodukten,
- gg) Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten;
- d) in der Fachrichtung Kalksandsteine oder Porenbeton:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von Kalksandsteinen und Porenbeton,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen für Kalksandsteine und Porenbeton,
 - dd) Verfahrenstechnik und Stoffumwandlungen bei der Herstellung von Kalksandsteinen und Porenbeton,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen für die Kalksandstein- und Porenbetonproduktion,
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren von Kalksandsteinen und Porenbeton,
 - gg) Verladen und Versandvorbereiten;
- e) in der Fachrichtung vorgefertigte Betonerzeugnisse:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung, Eigenschaften und Verwendung von vorgefertigten Betonerzeugnissen,
 - cc) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen zur Herstellung von vorgefertigten Betonerzeugnissen,
 - dd) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Produktion von vorgefertigten Betonerzeugnissen,
 - ee) Prüftechniken und Analyseverfahren bei der Herstellung vorgefertigter Betonerzeugnisse,
 - ff) Lagern, Versandvorbereiten und Verladen;
- f) in der Fachrichtung Asphalttechnik:
 - aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energieverwendung,
 - bb) Einteilung und Eigenschaften von Guss- und Walzasphalt,
 - cc) Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten,
 - dd) Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik für den Betrieb von Produktionsanlagen zur Herstellung von Asphalt,
 - ee) Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen und Anlagen zur Produktion von Guss- und Walzasphalt,
 - ff) Prüftechniken und Analyseverfahren bei der Herstellung von Guss- und Walzasphalt,
 - gg) Qualitätssicherung bei der Herstellung von Asphalt;
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 - a) Handhaben von Skizzen und technischen Zeichnungen, Tabellen, Statistiken, Diagrammen, Montage-, Schalt- und Arbeitsplänen, Materialfluss- und Funktionsablaufplänen sowie von Betriebsablaufplänen,
 - b) Interpretation technischer Daten,
 - c) anwendungsbezogene Datenverarbeitung;
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Ermitteln von Mischungen und Dosierungen,
- b) Rechnen mit physikalischen und technischen Größen,
- c) Ermitteln und Auswerten von Produktionsdaten;
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
- 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
- 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Anlage (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verfahrensmechaniker/zur Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie

(Fundstelle: BGBl. I 2004, 184 - 198)

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes			tigkeiten und Kenntnisse, die unter ücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
				1	2	3	
1	2		3		4		
1	Berufsausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	während der			
		 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen 		gesam Ausbild vermit			
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	vermittem			

- 2 Aufbau und Organisation des a) Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)
- a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern
 - b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Mineralgewinnung, -förderung, -aufbereitung und -absatz sowie Materialwirtschaft und Verwaltung, erklären
 - Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen
 - d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben
- 3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)
- a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen
- b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen
- Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Bergaufsicht erläutern
- d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen
- 4 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)
- a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden
- b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden
- Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der ersten Hilfe einleiten
- d) wesentliche Vorschriften der Brandverhütung nennen, Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen
- e) Notwendigkeit und Bedeutung der Arbeitshygiene erläutern
- f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten
- g) zur Vermeidung betriebsbedingter
 Umweltbelastungen im beruflichen
 Einwirkungsbereich beitragen sowie
 Möglichkeiten der rationellen und
 umweltschonenden Materialverwendung,
 insbesondere durch Wiederverwendung und
 Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen
- h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsund Beobachtungsbereich anführen
- 5 Lesen, Anwenden und Erstellen technischer Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)
- a) technische Zeichnungen und Symbole sowie technische Unterlagen, insbesondere Tabellen

- und Skizzen aus Bedienungshinweisen sowie Richtlinien lesen und anwenden
- b) Skizzen anfertigen
- c) Verfahrensfließbilder anfertigen und lesen
- d) Produktionsvorgänge anhand einfacher Darstellungen, insbesondere von Arbeitsablauf-, Funktionsablauf- und Verlaufsplänen sowie Verfahrensfließbildern aufzeigen
- e) Betriebsdaten und Arbeitsergebnisse von Arbeitsabläufen dokumentieren
- 6 Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)
- a) manuelle Werkstoffbearbeitung
 - aa) Einzelteilzeichnungen in Ansichten und Schnitten unter Beachtung der Linienarten, Maßstäbe, Maßeintragungen mit Toleranzangaben und der Symbole für Oberflächenbeschaffenheit lesen sowie Skizzen anfertigen
 - bb) Zusammenstellungszeichnungen, Explosionszeichnungen und Stücklisten lesen
 - cc) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Hilfsmittel bereitstellen und pflegen
 - dd) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen
 - ee) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen nach geforderter Messgenauigkeit auswählen und handhaben
 - ff) Längen mit Maßstab und Messschieber messen
 - gg) Winkel mit Winkelmesser messen und mit Winkellehren prüfen
 - hh) Flächen nach dem Lichtspaltverfahren auf Ebenheit und Formgenauigkeit prüfen
 - ii) Werkstücke unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften anreißen, körnen und kennzeichnen
 - kk) Werkstücke und Halbzeuge unter Berücksichtigung des Oberflächenschutzes zur Bearbeitung einund aufspannen
 - II) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff sägen
 - mm) Werkstücke aus Metall und Kunststoff bis zur Maßgenauigkeit von +— 0,5 mm und bis zur Oberflächenbeschaffenheit R(tief)z25 eben und winklig feilen sowie entgraten
 - nn) Rundungen und Durchbrüche an Werkstücken aus Metall und Kunststoff formgerecht feilen sowie entgraten

- oo) Innengewinde in Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Gewindebohrer schneiden
- pp) Außengewinde auf Rohre und Stangen aus Metall mit Schneideisen schneiden
- qq) Bleche und Kunststoffplatten mit Handund Handhebelschere scherschneiden sowie mit Lochwerkzeugen lochen
- rr) Bleche und Profilteile aus Metall kaltbiegen
- ss) Werkstücke, die durch den Schneid- oder Biegevorgang verformt sind, richten
- b) maschinelle Werkstoffbearbeitung
 - aa) Werkzeuge und Kühlschmiermittel unter Berücksichtigung des zu bearbeitenden Werkstoffes sowie Maschinen und Hilfsmittel auswählen
 - bb) Drehzahl, Vorschub und Schnitttiefe an Bohrmaschinen unter Berücksichtigung des Werkstoffes mit Hilfe von Tabellen ermitteln und einstellen
 - cc) Bohrer und Senker mit Bohrfutter und Spannkegel spannen
 - dd) Bohrungen und Kegelsenkungen in Blechen, Platten und Profilteilen mit handgeführten und ortsfesten Bohrmaschinen herstellen
 - ee) Flachsenkungen mit ortsfesten Bohrmaschinen herstellen
 - ff) Werkzeuge an Schleifböcken scharfschleifen
- c) Trennen von Werkstoffen
 - aa) Profile aus Metall und Kunststoff unter Berücksichtigung des Werkstoffes mit Maschinensägen trennen
 - bb) Profile aus Metall mit Winkelschleifer trennen
 - cc) Profile und Platten aus Stahl durch Brennschneiden trennen
- d) Herstellen von mechanischen Verbindungen
 - verbindungen mittels Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie mittels
 Sicherungselementen, insbesondere mit Federringen und Zahnscheiben, sichern
 - bb) Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen sowie Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen nach Anweisungen und Unterlagen herstellen
 - cc) Schweißeinrichtungen, insbesondere Handschweißtransformatoren und Schweißhilfsmaterialien, für das

10

				Schmelzschweißen auswählen sowie Einstellwerte festlegen		
			dd)	Bleche, Profile und Rohre aus Stahl im Rahmen von Instandsetzungsarbeiten durch Schmelzschweißen verbinden		
			ee)	lösbare Rohr- und Schlauchverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen		
			ff)	Transportbänder im Rahmen von Reparaturarbeiten durch Kaltvulkanisieren oder Klammern instand setzen		
7	Instandhalten von Werkzeugen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a)		euge für die Gewinnung, Aufbereitung und verarbeitung zu Endprodukten nennen		
		b)		euge, Maschinen und Einrichtungen en und pflegen	4	
		c)	Versch	nleißteile von Werkzeugen auswechseln	·	
		d)		ngsarbeiten nach Plan durchführen und nentieren		
8	Erschließungs-, Gewinnungs-	a)	betrie	bliche Rohstoffvorkommen erläutern		
	und Fördertechniken von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	b)		nungstechniken von Rohstoffen anhand eispielen erläutern		
		c)	Rekult	ivierung anhand von Beispielen erläutern	8	
		d)		r Erschließung, Gewinnung und Förderung ohstoffen mitarbeiten		
		e)	betrie durchi	osbedingte Reinigungsarbeiten ühren		
9	Verarbeiten von Rohstoffen zu Endprodukten (§ 3 Abs. 1	a)		renstechniken der Trocken- und ufbereitung gegenüberstellen		
	Nr. 9	b)	Zerkle	pereitungs- oder Produktionsanlagen beim inern, Waschen, Klassieren, Trennen bei thermischen Bearbeitungsverfahren beiten	14	
		c)	Anlage Weiter sowie	on und Einsatz von Maschinen und en für die Aufbereitung von Rohstoffen und verarbeitung zu Endprodukten nennen entsprechende Maschinen und Anlagen Aufsicht bedienen	14	
		d)	Verwe	ndung der Endprodukte erläutern		
10	Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a)	Pneun	natik und Hydraulik		
	THEUHIAUK (3 3 ADS. 1 IVI. 10)		aa)	Schalt- und Funktionspläne pneumatischer und hydraulischer Systeme lesen und skizzieren		
			bb)	Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren in hydraulischen und pneumatischen Anlagen beachten und anwenden		8
			cc)	Druck in pneumatischen und hydraulischen Systemen messen und einstellen		

- dd) Pneumatik- und Hydraulikschaltungen nach Angaben, Zeichnungsvorlagen, Schaltplänen und Vorschriften aufbauen, anschließen und prüfen
- b) Elektropneumatik und Elektrohydraulik
 - aa) Schalt- und Funktionspläne von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen lesen und skizzieren
 - bb) Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren durch elektrischen Strom anwenden
 - cc) elektrische Bauteile und
 Baugruppen anhand von Typen- und
 Leistungsschildern identifizieren, Bauteile
 und Baugruppen mechanisch montieren
 und demontieren
 - dd) Funktionsfähigkeit von elektropneumatischen und elektrohydraulischen Systemen prüfen
- 11 Grundlagen der Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

a) Elektrotechnik

- aa) einfache elektrischeSchaltungsunterlagen lesen und skizzieren
- bb) elektrische Größen, insbesondere Strom und Spannung mit einfachen Messgeräten messen; Messergebnisse bewerten
- cc) Vorschriften über das Arbeiten und Bedienen elektrischer Anlagen beachten
- dd) Funktionsfähigkeit elektrischer Baugruppen und elektrischer Sicherheitseinrichtungen feststellen
- b) Steuerungstechnik
 - aa) Symbole zur Beschreibung von Steuerungs- und Verfahrensabläufen erklären und einfache Steuerungsaufgaben mit Funktionsplänen darstellen

bb) Steuerungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und nach Anweisung in Betrieb nehmen

- c) Mess- und Regelungstechnik
 - aa) Unterscheidungsmerkmale einer Steuerung und einer Regelung erläutern sowie wesentliche Baugruppen einer Steuerung und einer Regelung zuordnen
 - bb) Reglerarten unterscheiden
 - cc) prinzipielle Arbeitsweise von Messwertaufnehmern erläutern
 - dd) Messwertaufnehmer den Hauptanwendungsgebieten zuordnen

Messeinrichtungen anwenden ff) Einrichtungen zur Regelung von Prozessabläufen unter Anleitung bedienen 12 Gewinnen, Förderm und Transportieren von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) 8 Förderung und Transportsysteme innerhalb der Rohstoffforderung unterscheiden 8			ee)	Sicherheitsregeln zur Vermeidung von Gefahren bei radiometrischen	
Prozessabiliuren unter Anleitung bedienen 12 Gewinnen, Fördern und Transportieren von Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) 8 Productionsprotes einschlichen und Förderung und Transportsysteme innerhalb der Rohstoffforderung unterscheiden 8 Produktionsabilaufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) 13 Verfahrensabilaufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 15 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 16 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 17 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 18 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 19 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 10 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 11 Produktions- und Produktions- und Produktions- und Produktions- und Erdenprodukten erläutern 19 Dei den thermischen Verfahrensabilaufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten 20 Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern 21 Produktionssteuerung erläutern 22 Usammenhänge im Produktionsablauf darsteillen 23 Materialfluss bei der Erzeugung von Steine und Kommunikationseinrichtungen bedienen 24 Produktionssteuerung erläutern 25 Uberwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen 26 Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen 27 Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten 29 Produktionsprotokolle handhaben 20 Prozesssteuerung 30 Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern 32 Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen 33 C. Prozessabläufe überwachen und steuern 34 Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen 35 C. Prozessabläufe überwachen und steuern 36 Produktionsprozessen von Gen Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen					
ieinrichtungen nach Anweisung bedienen Förderung und Transport aa) Transportsysteme innerhalb der Rohstoffforderung und Transportsysteme innerhalb der Rohstoffforderung und Transportsysteme nach Anweisung bedienen cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förderung innerhalb eines Produktionsablaufes erläutern 13 Verfahrensabläufe (§ 3 Abs. 1 a) Nr. 13) bei mechanischen Verfahrensabläufen, insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mitarbeiten b bie den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess., Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozesssabläufe überwachen und steuern dd) Prozesssabläufe überwachen und steuern bei Aufgeren daßnahmen ergreifen			ff)		
aa) Transportsysteme innerhalb der Rohstoffförderung unterscheiden bb) Förderanlagen und Transportsysteme nach Anweisung bedienen cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förderung innerhalb eines Produktionsablaufes erläutern 13 Verfahrensabläufe (§ 3 Abs. 1 a) bei mechanischen Verfahrensabläufen, insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mittarbeiten b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mittarbeiten b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mittarbeiten 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 15 Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und-Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprotosesen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen	Transportieren von				
Rohstoffförderung unterscheiden bb) Förderanlagen und Transportsysteme nach Anweisung bedienen cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förderung innerhalb eines Produktionssablaufes erläutern 13 Verfahrensabläufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) 1 bei mechanischen Verfahrensabläufen, insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mitarbeiten b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten aa) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozesssabläufen beuretiele und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen	Rohstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12	⁽¹⁾ b)	Förde	rung und Transport	
bb) Förderanlagen und Transportsysteme nach Anweisung bedienen cc) Zusammenwirken von Gewinnung und Förderung innerhalb eines Produktionsablaufes erläutern 13 Verfahrensabläufe (§ 3 Abs. 1 a) bei mechanischen Verfahrensabläufen, insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mitarbeiten bb) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten an Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) 14 Produktions- und Prozesssteuerung aa) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionssteuerung erläutern gg) Produktionssteuerung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessabläufe überwachen und steuern de Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			aa)		4
und Förderung innerhalb eines Produktionsablaufes erläutern 13 Verfahrensabläufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) bei mechanischen Verfahrensabläufen, insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mitarbeiten b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) Produktionssteuerung aa) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess., Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozesssdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			bb)		
insbesondere Zerkleinern und Klassieren, mitarbeiten b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) a) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			cc)	und Förderung innerhalb eines	
b) bei den thermischen Verfahrensabläufen, insbesondere Trocknen und Wärmebehandlung, mitarbeiten 14 Produktions- und Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) a) Produktionssteuerung aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen		1 a)	insbes	sondere Zerkleinern und Klassieren,	
Prozesssteuerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) aa) Materialfluss bei der Erzeugung von Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen		b)	insbes	sondere Trocknen und Wärmebehandlung,	8
Nr. 14) Materialists bet det Zeuguing viern Steine- und Erdenprodukten erläutern bb) Zusammenhänge im Produktionsablauf darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessabläufe überwachen und steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			Produ	ktionssteuerung	
darstellen cc) Methoden der Datenerfassung und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen		L	aa)		
und -Verarbeitung für die Produktionssteuerung erläutern dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			bb)		
dd) Mess-, Überwachungs- und Kommunikationseinrichtungen bedienen ee) Störungen im Materialfluss erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			cc)	und -Verarbeitung für die	7
und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen ff) Produktionsdaten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			dd)		/
zur Verarbeitung weiterleiten gg) Produktionsprotokolle handhaben b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			ee)	und Maßnahmen zu deren Beseitigung	
b) Prozesssteuerung aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			ff)	•	
aa) Aufgaben und Verfahren der Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			gg)	Produktionsprotokolle handhaben	
Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und Erden erläutern bb) Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen		b)	Prozes	sssteuerung	
cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			aa)	Steuerung von Aufbereitungs- und Produktionsprozessen von Steinen und	
cc) Prozessabläufe überwachen und steuern dd) Prozessdaten zur Kontrolle und Steuerung von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			bb)	Darstellungen zur Prozesssteuerung lesen	7
von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten korrigierende Maßnahmen ergreifen			cc)	Prozessabläufe überwachen und steuern	•
ee) Betriebsdaten verarbeiten			dd)	von Prozessabläufen beurteilen und bei Abweichungen von den Sollwerten	
			ee)	Betriebsdaten verarbeiten	

15 Instandhalten von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) b)	Wartur Berück inspizie Funktio	tionseinrichtungen nach Inspektions-, ngs- und Betriebsanleitung unter sichtigung der Sicherheitsvorschriften eren und warten onsfähigkeit von Maschinenelementen	4	
	c)	Auswir	ilen und schadhafte Teile auswechseln kungen von Verschleiß und anderen kungen auf den Betriebszustand	4	
			llen, Folgen beurteilen		
	d)		dsetzungsmaßnahmen durchführen		
16 Lagern und Entsorgen (§ 3 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Rohsto	ng Einrichtungen zur Lagerung von ffen, Teil- und Fertigprodukten bedienen erwachen		
	b)	Entsor	gung		
		aa)	Betriebsstoffe, Hilfsstoffe und Chemikalien unterscheiden und der Entsorgung zuführen	4	
		bb)	betriebsübliche Gefahrstoffe unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen Zwischenlagern und deren Entsorgung veranlassen		
II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der	n Fac	hrichtun	gen gemäß § 3 Abs. 2		
A. Fachrichtung Baustoffe					
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a)	sicherh und wir abstim absiche	abläufe in Produktionsanlagen nach neitstechnischen, organisatorischen rtschaftlichen Gesichtspunkten planen, men und festlegen sowie Arbeitsschritte ern, mögliche Probleme erfassen und gende Maßnahmen treffen		
	b)	Arbeits	ergebnisse kontrollieren und bewerten		2
	c)		sche Störungen erkennen, ihre kungen einschätzen und melden		
	d)	Produk	en von technischen Störungen in tionsanlagen systematisch ermitteln und gen beheben		
2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a)		nen- und Anlagenteile nach Vorgabe tieren, instand setzen und betriebsfertig ren		
	b)		d gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf on prüfen		8
	c)		neitseinrichtungen beurteilen, festgestellte l durch Instandsetzen beheben		
3 Probenehmen und	a)	Proben	ahme		_
Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)		aa)	geeignete Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen		4
		bb)	Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen		

cc) Funktion von automatischer Probenahmeeinrichtung überwachen dd) automatische Probenahmeeinrichtungen warten und instand halten b) Aufbereitungsanalytik Proben unter Berücksichtigung des aa) jeweiligen Analyseverfahrens vorbereiten bb) physikalische Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von: - Feuchte -Kornverteilung spezifischer Oberfläche - Dichte - Schüttgewicht cc) chemisch-mineralogische Analysen zur Bestimmung der Elementzusammensetzung durchführen anwendungstechnische Untersuchungen dd) 12 der Baustoffe hinsichtlich - Verarbeitbarkeit - Festigkeit - Dauerhaftigkeit - Maßtoleranzen durchführen Hilfsstoffe, insbesondere Gefahrstoffe bei ee) der Durchführung von Analysen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorschriften handhaben c) Prozesssteuerung Analyseergebnisse protokollieren, vergleichen und bewerten bb) Steuerungseingriffe aufgrund der Analyseergebnisse veranlassen 4 Überwachen verfahrensverfahrenstechnische Teilschritte und a) und fertigungstechnischer die zugehörigen Anlagen nennen und ihr Zusammenwirken sowie ihre Auswirkungen Abläufe von Brenn- und Veredelungsprozessen (§ 3 anhand von betrieblichen Beispielen erläutern Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) chemische, physikalische und mineralogische b) Vorgänge in den einzelnen Teilschritten erläutern 8 Anlagen unter Anleitung im Normalzustand c) mit Hilfe der installierten Regelkreise und unter Umgehung der Regelkreise fahren und überwachen Anlagen aus dem Normalbetrieb unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren Betriebsstörungen in Anlagen erkennen und e)

geeignete Maßnahmen zur Überprüfung in

ungestörten Betriebszustand einleiten

	f)	Möglichkeiten des Abschaltens von Anlagen zum Anlagenschutz nennen	
5 Abfüllen, Verladen, Wiegen und Versandvorbereiten von	a)	Mischeinrichtungen für auftragsbezogene Mischprodukte bedienen	
Baustoffen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	b)	Lagerarten der Fertigprodukte nennen	
buchstabe e/	c)	Versandarten für Fertigprodukte nennen	
	d)	Abfüll- und Palettieranlagen für Sackware bedienen	8
	e)	Wäge- und Beladeeinrichtungen für Loseware bedienen	
	f)	Einsatzbereiche von Zement, Kalk/Dolomit und Gips in der Grundstoff- sowie Bauindustrie erläutern	
B. Fachrichtung Transportbeton			
 Disponieren von Mischungen, Materialfluss und Materialtransporten (§ 3 Abs. 	a)	Bindemittel, Zuschlagstoffe, Zusatzstoffe, Zusatzmittel und Wasser mengen- und zeitabhängig abrufen	
2 Nr. 2 Buchstabe a)	b)	Aufträge nach Liefertermin, Liefermenge, Lieferfolge, Transportmittel, Fahrwege und Witterung sowie unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung disponieren	
	c)	Zusatzleistungen durch Bereitstellung von Betonpumpen und Güteüberwachung disponieren	12
	d)	Verwendungsbereiche von Transportbeton und Werkfrischmörtel erläutern	
	e)	Materialbewegungen erfassen	
	f)	Versandpapiere und Lieferscheine erstellen	
2 Herstellen von Transportbeton (§ 3 Abs. 2 Nr.	a)	Maschinen und Anlagen auf Funktionsfähigkeit überprüfen	
2 Buchstabe b)	b)	Transportbeton nach vorgegebenen Rezepturen EDV-unterstützt herstellen	
	c)	Maschinen und Anlagen reinigen und warten	12
	d)	Reparaturen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen durchführen	
	e)	Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzen beheben	
3 Herstellen von Werkfrischmörtel (§ 3 Abs. 2	a)	Maschinen und Anlagen auf Funktionsfähigkeit überprüfen	
Nr. 2 Buchstabe c)	b)	Werkfrischmörtel nach vorgegebenen Rezepturen EDV-unterstützt herstellen	
	c)	Maschinen und Anlagen reinigen und warten	10
	d)	Reparaturen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen durchführen	·
	e)	Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzen beheben	

4 Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a)	Grundlage der Betontechnologie unter Berücksichtigung der DIN-Normen "Beton und Stahlbeton", "Prüfverfahren für Beton" und "Güteüberwachung" erläutern	
	b)	Sieblinien unter Berücksichtigung der Ausgangsstoffe zur Herstellung des Endproduktes erstellen	
	c)	Eignungsprüfungen durchführen einschließlich Nachbehandlung des Endproduktes	12
	d)	Mischwerkzeuge in Transportbeton-Werken sowie die Mischspiralen der Fahrzeuge überprüfen	
	e)	Dosiereinrichtungen auf Abweichungen überprüfen und nachjustieren	
	f)	Ursachen von technischen Störungen in Mischanlagen und Fördergeräten systematisch ermitteln und Störungen beseitigen	
5 Wiederaufbereiten von Restbeton und Restmörtel (§	a)	Wiederaufbereitungsanlage auf Funktionsfähigkeit prüfen und in Betrieb nehmen	
3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e)	b)	Wiederaufbereitungsanlage nach Inspektions-, Wartungs- und Betriebsanleitungen inspizieren und warten	6
	c)	Ursachen von technischen Störungen systematisch ermitteln, beheben oder beheben lassen	6
	d)	zurückgewonnene Stoffe auf Wiederverwendung durch Sichtkontrolle überprüfen	
C. Fachrichtung Gipsplatten oder Fas	serze	ment	
C. Fachrichtung Gipsplatten oder Fast 1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a)	ment Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen	
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.		Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und	2
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	a)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen	2
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	a) b)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre	2
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs.	a) b) c) d)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und	2
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) 2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3	a) b) c) d)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig	2
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) 2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3	a) b) c) d)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf	
1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a) 2 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3	a) b) c) d) b)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzen	

			Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten auswählen	
		bb)	Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen	
		cc)	Funktion automatischer Probenahmeeinrichtung überwachen	
	b)	Aufber	eitungsanalytik	
		aa)	Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten	
		bb)	Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:	
			- Feuchte	
			- Reinheitsgrad	12
			- Weißgehalt	12
			- Abbindezeit	
			- Festigkeit	
			- Maßtoleranz	
			- Dichte	
			- Kornverteilung (Siebanalyse)	
4 Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d)	a)	die zug Zusam	renstechnische Teilschritte und gehörigen Anlagen nennen, ihr menwirken sowie ihre Auswirkungen d von betrieblichen Beispielen erläutern	
	b)		sche, physikalische und mineralogische nge in den einzelnen Teilschritten erläutern	
	c)	Prozes	stechnik erläutern	
	d)	für Tei	menwirken der einzelnen Teilschritte lanlagen und Gesamtanlagen im otprozess erläutern	8
	e)	mit Hil	en unter Anleitung im Normalzustand fe der installierten Regelkreise und Jmgehung der Regelkreise fahren und achen	
	f)		ngstechnische Anlagen für die zesse erläutern	
	g)		aus dem Normalbetrieb unter Einhaltung herheitsvorschriften an- und abfahren	
	h)	und Ma	osstörungen in den Anlagen erkennen aßnahmen zur Überführung in einen örten Betriebszustand einleiten	10
	i)		hkeiten des Abschaltens der Anlagen zum enschutz nennen	
5 Verladen, Wiegen und	a)	Lagera	rten der Fertigprodukte nennen	
Versandvorbereiten von Gipsplatten oder Faserzement	b)	Versan	darten für Fertigprodukte nennen	
(§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e)	c)		und Palettieranlagen für Sackware und bedienen	8
	d)	Mische	einrichtungen für Mischprodukte bedienen	

Wäge- und Beladeeinrichtungen für Loseware

e)

bedienen Logistik des Versandes erklären f) Bestand von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen g) sowie Fertigprodukten führen D. Fachrichtung Kalksandsteine oder Porenbeton 1 Arbeitsplanung Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach und systematische sicherheitstechnischen, organisatorischen Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, 2 Nr. 4 Buchstabe a) abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, mögliche Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen 5 b) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten technische Störungen erkennen, ihre c) Auswirkungen einschätzen und melden d) Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben 2 Instandsetzen von Maschinen Maschinen- und Anlagenteile nach Vorgabe und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 demontieren, instand setzen und betriebsfertig Buchstabe b) montieren b) instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf 8 Funktion prüfen Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte c) Mängel melden und durch Instandsetzen beheben Probenahme 3 Probenehmen und a) Durchführen von Maßnahmen aa) Probenahmeverfahren unter zur Qualitätssicherung (§ 3 Berücksichtigung des zu beprobenden Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c) Gutes hinsichtlich Konsistenz und Körnung sowie örtlicher Gegebenheiten 4 auswählen bb) Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften nehmen cc) Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen b) Aufbereitungsanalytik aa) Proben unter Berücksichtigung des Analyseverfahrens vorbereiten bb) Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von: - Feuchte 12 - Sandreinheit Abbindezeit - Festigkeit - Maßtoleranz - Dichte

- Litergewicht

10

5

8

- Kornverteilung (Siebanalyse)

- 4 Überwachen verfahrens- und fertigungstechnischer Abläufe von Produktionsprozessen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d)
- a) verfahrenstechnische Teilschritte nennen und ihre Auswirkungen erläutern
- b) chemische, physikalische und mineralogische Vorgänge in den einzelnen Teilschritten erläutern
- c) Aufbereitung und Formgebung
 - aa) Rohstoffe kontrollieren
 - bb) Anlagen zur Aufbereitung bedienen und warten
 - cc) Mischvorgänge überwachen und steuern

dd) Schneidemaschinen für Porenbeton oder Pressen für Kalksandsteine einrichten, bedienen und warten

- d) Autoklavieren
 - aa) Reaktionsvorgänge in Autoklaven erläutern
 - bb) Dampfhärteanlage bedienen, steuern und warten
- e) Bewehrungsfertigung
 - aa) Bewehrungskörbe auftragsgemäß herstellen
 - bb) Korrosionsschutz aufbringen
- f) Nachbehandlung
 - aa) Bauelemente durch Sägen, Bohren und Fräsen nachbearbeiten
 - bb) Bauelemente beschriften und imprägnieren

cc) Bauelemente zu komplexen Bauteilen verbinden

- g) Anlagen aus dem Normalbetrieb unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften an- und abfahren
- h) Betriebsstörungen in den Anlagen erkennen und geeignete Maßnahmen zur Überprüfung in einen ungestörten Betriebszustand einleiten
- i) Möglichkeiten des Abschaltens der Anlagen zum Anlagenschutz nennen
- 5 Versandvorbereiten und Verladen von Kalksandsteinen oder Porenbeton (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e)
- a) Endprodukte zulassungsgerecht kennzeichnen
- b) Lagerarten der Fertigprodukte nennen
- c) Logistik des Versandes erklären
- d) Bestand von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Fertigprodukten führen
- e) Artikel nach Verladeprogramm verladen
- f) Einsatzbereiche von Kalksandsteinen und Porenbeton im Bauwesen unter Berücksichtigung der Montageverfahren erläutern

E. Fachrichtung vorgefertigte Betonerzeugnisse

1 Arbeitsplanung und systematische Störungsbeseitigung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a)	a)	Arbeitsabläufe in Produktionsanlagen nach sicherheitstechnischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, abstimmen und festlegen sowie Arbeitsschritte absichern, Probleme erfassen und vorbeugende Maßnahmen treffen		
	b)	Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten		2
	c)	technische Störungen erkennen, ihre Auswirkungen einschätzen und melden		
	d)	Ursachen von technischen Störungen in Produktionsanlagen systematisch ermitteln und Störungen beheben		
2 Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b)	a)	Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben		
	b)	Steuereinrichtungen einstellen und bedienen, Betriebsdaten erfassen		
	c)	Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler melden, beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen		6
	d)	Prüfvorschriften und Dokumentationen anwenden, Anweisungen der Qualitätssicherung einhalten		
3 Probenahme und Probeanalyse (§ 3 Abs. 2 Nr. 5	a)	Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes bestimmen		
Buchstabe c)	b)	Proben unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen nehmen		
	c)	Funktion automatischer Probenahmeeinrichtungen überwachen und instand halten		
	d)	Proben unter Berücksichtigung des jeweiligen Analyseverfahrens vorbereiten		
	e)	Analysen durchführen, insbesondere zur Bestimmung von:		10
		- Feuchte		
		- Kornverteilung		
		- spezifischer Oberfläche	•	
		- Dichte		
		- Schüttgewicht		
		- Festigkeit		
		- Abbindezeit		
	f)	automatische Analysegeräte überwachen und instand halten		
4 Instandsetzen von Maschinen und Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d)	a)	Maschinen und Anlagenteile nach Vorgabe demontieren, instand setzen und betriebsfertig montieren		8
	b)	instand gesetzte Maschinen und Anlagenteile auf Funktion prüfen		

	c)	Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzen beheben oder beheben lassen	
5 Herstellen unterschiedlicher	a)	Mischanlage auf Funktionsfähigkeit überprüfen	
Betonsorten (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe e)	b)	Mischanlage mit Bindemittel, Zugschlagstoffen, Zusatzmittel und Wasser beschicken	6
	c)	Beton nach produktspezifischen Rezepturen mischen	O
	d)	Mischanlage reinigen und instand halten	
6 Herstellen und Prüfen von vorgefertigten	a)	Betonstahl für die produktspezifischen Bewehrungen be- und verarbeiten	
Betonerzeugnissen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe f)	b)	Maschinen und Anlagen auf Funktionstüchtigkeit überprüfen	
	c)	Bewehrung und Einbauteile nach technischen Unterlagen in die Formen einbringen	16
	d)	Produktqualität nach Augenschein beurteilen	10
	e)	vorgefertigte Betonerzeugnisse produktspezifisch, insbesondere auf Maßhaltigkeit und Festigkeit, prüfen	
	f)	Maschinen und Anlagen reinigen und instand halten	
7 Vorbereiten des Versandes	a)	Bestände, insbesondere von Rohstoffen, führen	
und Verladen vorgefertigter Betonerzeugnisse (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe g)	b)	vorgefertigte Betonerzeugnisse ihren Verwendungsbereichen zuordnen	
o g,	c)	Produkte anforderungsgemäß kennzeichnen und versandfertig machen	4
	d)	Produkte produktspezifisch transportieren, lagern und verladen	
F. Fachrichtung Asphalttechnik			
1 Disponieren von Mischungen, Materialfluss und	a)	Verwendungsbereiche von Asphalt im Straßen- und Hochbau unterscheiden	
Materialtransporten (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a)	b)	Bindemittel, Additive und Mineralstoffe mengen- und zeitabhängig abrufen	
	c)	Aufträge unter Beachtung von Lieferterminen, Liefermengen, Lieferfolge, Transportmitteln, Fahrwegen und Witterung disponieren	10
	d)	Materialbewegungen erfassen	
	e)	Versandpapiere und Lieferscheine erstellen	
2 Herstellen von Walzasphalt und von Gussasphalt (§ 3 Abs.	a)	Maschinen und Anlagen auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit überprüfen	
2 Nr. 6 Buchstabe b)	b)	Ursachen von technischen Störungen systematisch ermitteln, beheben und beheben lassen	21
	c)	Walzasphalt und Gussasphalt, insbesondere unter Verwendung von Ausbauasphalt, nach vorgegebenen Sollzusammensetzungen herstellen	21

		e)	Maschinen und Anlagen reinigen und warten	
		f)	Instandhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen durchführen	
		g)	Sicherheitseinrichtungen beurteilen, festgestellte Mängel melden und durch Instandsetzen beheben	
3 Einbauen von Walzasphalt und von Gussasphalt (§ 3 Abs.	a)	Verfahren zum Einbau von Walzasphalt und von Gussasphalt unterscheiden		
	2 Nr. 6 Buchstabe c)	b)	Walz- und Gussasphalt einbauen	6
		c)	eingebauten Walz- und Gussasphalt beurteilen	
4	Probenehmen und Durchführen von Maßnahmen	a)	Anforderungen an zu verwendende Stoffe und Produkte unterscheiden	
	zur Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe d)	b)	Eigenschaften von Mineralstoffen, Bitumen, Zusatzstoffen, Straßenausbaustoffen und Asphalt, insbesondere nach Vorschriften, bewerten	
		c)	Probenahmeverfahren unter Berücksichtigung des zu beprobenden Gutes auswählen	
		d)	Proben unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften entnehmen	15
		e)	Eigenüberwachungsprüfungen durchführen und beurteilen	13
		f)	Anlageneinstellung vor der Herstellung von Produkten kontrollieren	
		g)	Prozessdaten bei der Herstellung von Produkten kontrollieren	
		h)	Korrekturen an Anlagen vornehmen	
		i)	Dosiereinrichtungen auf Abweichungen überprüfen, Kalibrierung durchführen	